

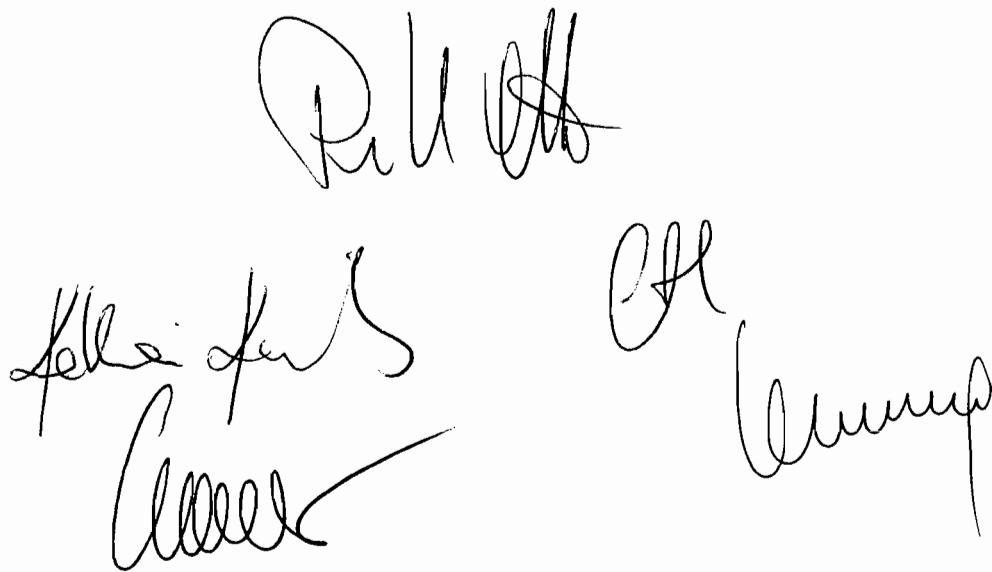
Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (446 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer
Religionsgesellschaft erlassen wird (469 der Beilagen):

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

1. *In § 24 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(Rechtsschule)“ durch den Klammerausdruck „(Rechtsschule, Glaubensströmung)“ ersetzt.*
2. *In § 31 Abs. 3 wird das Datum „31.12.2015“ durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.*



Begründung

Zu Z. 1.:

Durch die Änderung wird auf die unterschiedliche Begriffsverwendung, insbesondere im Bereich der Islamischen Alevitischen Glaubengemeinschaft, eingegangen.

Zu Z. 2.:

Durch diese Änderung wird die Frist zur Auflösung der Vereine an die Frist zur Anerkennung der Statuten gemäß der im Ausschuss geänderten Fassung des Abs. 2 angepasst.